

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

TabakerzG Stand 08.12.2015		EU RICHTLINIE 2014/40		Unterschied
<p>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 Nummer 2</p>	<p>bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden, wobei bis auf technisch unvermeidbare Spuren keine anderen Stoffe als diese reinen Inhaltsstoffe enthalten sein dürfen, und</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. d</p>	<p>bei der Herstellung der nikotinhalten Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden. Andere Stoffe als die in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Inhaltsstoffe dürfen in der nikotinhalten Flüssigkeit nur in Spuren vorhanden sein, wenn ihr Vorhandensein während der Herstellung technisch unvermeidbar ist;</p> <p>i.V.m. Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b: b) eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisses verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich der jeweiligen Mengen;</p>	<p>Kein relevanter</p>
<p>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 Punkt 3</p>	<p>bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. e</p>	<p>außer Nikotin in der nikotinhalten Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen;</p>	<p>Kein relevanter</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 2 Punkt 1-3</p>	<p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe allgemein oder für bestimmte Zwecke sowie die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken,2. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen,3. Vorschriften über den Reinheitsgrad von Inhaltsstoffen zu erlassen.	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 11</p>	<p>Falls eine zuständige Behörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses Artikels entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder bestimmte Nachfüllbehälter oder eine Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten. Die Kommission stellt so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die vorläufige Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen, damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann.</p>	<p>Die EU-Richtlinie sieht vor, bei hinreichender Besorgnis tätig zu werden.</p> <p>Wichtig ist, die Kommission muss unverzüglich unterrichtet werden und stellt dann so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind.</p>
---	---	---	--	--

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 Punkt 1</p>	<p>Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben,</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. a</p>	<p>nikotinhaltige Flüssigkeiten nur in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10 ml bzw. in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen in Verkehr gebracht werden, wobei die Kartuschen oder Tanks ein Volumen von höchstens 2 ml haben dürfen;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 Punkt 2</p>	<p>elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben.</p>			<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 Punkt 3</p>	<p>Die nikotinhaltige zu verdampfende Flüssigkeit darf einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml haben.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. b</p>	<p>die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml hat;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Elektronische Zigaretten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. f</p>	<p>die elektronischen Zigaretten Nikotindosen auf einem gleichmäßigen Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen abgeben;</p>	<p>Kein Unterschied</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 3 Buchst. g</p>	<p>die elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen.</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>Ermächtigungen des</p> <p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 11</p>	<p>Falls eine zuständige Behörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses Artikels entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder bestimmte Nachfüllbehälter oder eine Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten. Die Kommission stellt so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die vorläufige Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen, damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann.</p>	<p>Weitgehende Ermächtigungen sind auch in der EU-Richtlinie vorgesehen.</p> <p>Bei ernsthafter Gefahr für die menschliche Gesundheit und für Rechtsakte.</p> <p>Wichtig ist, die Kommission muss unverzüglich unterrichtet werden und stellt dann so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind.</p>
<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 3 Punkt 1</p>	<p>technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen,</p>		<p>Entwurf zum Thema Auslaufsicherheit</p> <p>COMMISSION IMPLEMENTING DECISION on technical standards for the refill mechanism of electronic cigarettes https://drive.google.com/file/d/0B1yEf8UKK_w1</p>	<p>Sinnvolle Definitionen der Anforderungen durch nationalen Gesetzgeber oder die Kommission sind wünschenswert.</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 3 Punkt 2</p>	<p>Anforderungen an eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen.</p>		<p>eVNVYjRrRnc2QVE/view?usp=sharing</p>	
<p>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <p>Abs. 1. - 4</p>	<p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält, und 2. wenn die Packungen und Außenverpackungen <ol style="list-style-type: none"> a) mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind, b) den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen im Hinblick auf <ol style="list-style-type: none"> aa) Aufmachung und Gestaltung und bb) produktspezifische Angaben und Hinweise. <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 4 Buchst. a I-VI</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass</p> <p>a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgen dem enthalten:</p> <p>i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,</p> <p>ii) Gegenanzeigen,</p> <p>iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,</p> <p>iv) mögliche schädliche Auswirkungen,</p> <p>v) Suchtpotenzial und Toxizität und</p> <p>vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;</p>	<p>Sinngemäß weitestgehend gleich. Einige der Vorgaben aus der EU-Richtlinie fehlen hier aber im konkreten.</p> <p>Genaue Anforderungen werden in der Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>Es finden sich auch hier erneut Ermächtigungen.</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

	<p>Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,</p> <p>1. Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels im Einzelnen zu regeln,</p> <p>2. Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln,</p> <p>3. für Packungen und Außenverpackungen Anforderungen zu regeln an</p> <p>a) Aufmachung und Gestaltung und</p> <p>b) produktspezifische Angaben und Hinweise,</p> <p>4. vorzuschreiben, dass im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Angaben über den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen zu machen sind.</p>			
<p>§ 16 Allgemeine Pflichten des Herstellers, des Importeurs und des Händlers von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>Abs. 1 - 5</p>	<p>(1) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit der elektronischen Zigarette oder dem Nachfüllbehälter verbunden sein können, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben. Diese Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 9-11</p>	<p>(9) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hersteller, Importeure und Vertreiber von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einrichten und erhalten. Falls einer dieser Wirtschaftsteilnehmer der Ansicht ist oder Grund zur Annahme hat, dass elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die sich in seinem Besitz befinden und in Verkehr</p>	<p>Kein Unterschied</p> <p>Die EU-Kommision hat darüber hinaus die Möglichkeit durch Ihre Erkenntnis delegierte Rechtsakte zu erlassen.</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

	<p>sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.</p> <p>(2) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den in den Verkehr gebrachten elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Stichproben durchzuführen, 2. Beschwerden über in den Verkehr gebrachte elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie 3. die anderen Wirtschaftsakteure über weitere Maßnahmen zu unterrichten. <p>Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.</p> <p>(3) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder wenn sie auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt. Sie haben der</p>		<p>gebracht werden sollen oder werden, Sicherheits- oder Qualitätsmängel aufweisen oder auf andere Weise nicht dieser Richtlinie entsprechen, so ergreift dieser Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um das betreffende Erzeugnis mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder es gegebenenfalls zurückzuziehen oder einen Rückruf vorzunehmen. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer auch unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Erzeugnis bereitgestellt wird oder bereitgestellt werden soll, unterrichten und ihnen insbesondere Einzelheiten über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über etwaige ergriffene Abhilfemaßnahmen und über die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen mitteilen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können den Wirtschaftsteilnehmer auch um zusätzliche Informationen ersuchen, beispielsweise über Sicherheits- und Qualitätsaspekte oder über etwaige schädliche Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern.</p> <p>(10) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 20. Mai 2016 — und danach wenn angemessen — einen Bericht über die potenziellen Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von nachfüllbaren elektronischen Zigaretten.</p> <p>(11) Falls eine zuständige Behörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses</p>	
--	--	--	--	--

	<p>Marktüberwachungsbehörde Einzelheiten mitzuteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie 2. die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung dieser Risiken getroffen haben. <p>Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.</p> <p>(4) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterrichten, in denen die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter in den Verkehr gebracht wird oder werden soll. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben den Marktüberwachungsbehörden auf Anforderung zusätzliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über Aspekte der Sicherheit und Qualität oder über mögliche nachteilige Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern auf die Gesundheit.</p>		<p>Artikels entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder bestimmte Nachfüllbehälter oder eine Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten. Die Kommission stellt so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die vorläufige Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen, damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann.</p> <p>Wurde das Inverkehrbringen bestimmter elektronischer Zigaretten oder bestimmter Nachfüllbehälter oder einer Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehältern in Anwendung von Unterabsatz 1 dieses Absatzes in mindestens drei Mitgliedstaaten aus hinreichend berechtigten Gründen verboten, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um dieses Verbot auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen, sofern die Ausdehnung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.</p>	
--	--	--	---	--

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2</p>	<p>(1) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder auf dem Tabakerzeugnis selbst in den Verkehr zu bringen. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die...</p>	<p>Bei Betrachtung der Artikel im ganzen, kein Unterschied</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2 Punkt 1</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn Tabakerzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. b</p>	<p>suggestieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2 Punkt 2</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn der Eindruck erweckt wird, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele,</p>			

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2 Punkt 3</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn sich die werblichen Informationen auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. c</p>	<p>sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2 Punkt 4</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn Tabakerzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird,</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. d</p>	<p>einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 2 Punkt 5</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn zur Täuschung geeignete werbliche Informationen über die Herkunft der Tabakerzeugnisse, über ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit, über sonstige, insbesondere natürliche oder ökologische Eigenschaften oder über Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden.</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. e</p> <p>in Verbindung mit: (1) - (2)</p>	<p>suggestieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.</p>	<p>Kein Unterschied In der nationalen Fassung ist die Rede von u.a. Herkunft, Abpackung etc.. Dies findet sich in der EU-Richtlinie nicht. In der nationalen Ebene sind aber nur werbliche Informationen in diesem Zusammenhang verboten. Dies ist durch den Artikel 13 im gesamten in der EU-Richtlinie ohnehin untersagt. Mit dem</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

				Artikel 13 der Richtlinie ist quasi jegliche positive Darstellung untersagt.
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 3 Punkt 1</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen,</p> <p>1. wenn die Packung, die Außenverpackung oder werbliche Informationen Angaben über den Gehalt des Tabakerzeugnisses an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten oder</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. a</p>	<p>ein Tabakerzeugnis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken; die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten;</p>	<p>Kein Unterschied bei Betrachtung des Artikel 13 EU-Richtlinie und §18 TabakerzeugnisG. im ganzen.</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 3 Punkt 2</p> <p>gültig auch für E-Zigaretten durch Abs. 4</p>	<p>wenn die Packung oder die Außenverpackung den Eindruck erweckt, Verbraucherinnen oder Verbraucher könnten einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.</p>	<p>Artikel 13 Erscheinungsbild der Erzeugnisse</p> <p>Abs. 1 Buchst. b</p>	<p>Die Packungen oder Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken.</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 4 Buchst. b II</p>	<p>unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und</p>	<p>Kein Unterschied</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Hörfunk zu werben.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 5 Buchst. c</p>	<p>jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu Hörfunkprogrammen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</p> <p>Abs. 2 Punkt 1-2</p>	<p>Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Abweichend von Satz 1 darf in einer gedruckten Veröffentlichung geworben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausschließlich für im Handel mit Tabakerzeugnissen oder elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt ist, 2. die in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gedruckt und herausgegeben wird, sofern diese Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt in der Europäischen Union bestimmt ist. 	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 5 Buchst. a</p>	<p>kommerzielle Kommunikation in Diensten der Informationsgesellschaft in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist; dies gilt mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die ausschließlich für im Bereich des Handels mit elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt sind, und von Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Markt der Union bestimmt sind;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft</p>	<p>Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.</p>			

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>schaft, Verbot des Sponsorings</p> <p>Abs. 3</p>				
<p>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</p> <p>Abs. 4</p>	<p>(1) Es ist verboten, Hörfunkprogramme zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu sponsern.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 5 Buchst. c</p>	<p>jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu Hörfunkprogrammen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist;</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</p> <p>Abs. 5</p>	<p>(5) Es ist verboten, eine Veranstaltung oder Aktivität mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung zu sponsern, den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Veranstaltung oder Aktivität mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, 2. die Veranstaltung oder Aktivität in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfindet oder 3. die Veranstaltung oder Aktivität eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung hat. 	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 5 Buchst. d</p>	<p>jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Art von Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist, wenn an diesen Veranstaltungen oder Aktivitäten mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind oder wenn sie in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden oder eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben;</p>	<p>Kein Unterschied</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 20 Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten</p>	<p>Es ist verboten, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), (ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1) für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, zu betreiben.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 5 Buchst. e</p>	<p>audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) fällt, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten ist.</p>	<p>Kein Unterschied</p>
<p>§ 22 Grenzüberschreiter Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>Abs 1. Punkt 1 - 2</p>	<p>ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das für den Erwerb von Erzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter hat, das in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, und</p>	<p>Artikel 18 Grenzüberschreiter Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat nach nationalem Recht vorgeschriebene Mindestalter hat. Die Verkaufsstelle oder die nach Absatz 3 benannte natürliche Person stellt den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems bereit.</p> <p>i.V.m. Artikel 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(4) Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende</p>	<p>Kein Unterschied</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

			Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat nach nationalem Recht vorgeschriebene Mindestalter hat. Die Verkaufsstelle oder die nach Absatz 3 benannte natürliche Person stellt den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems bereit.	
<p>§ 22 Grenzüberschreite nder Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>Abs 2. - 3.</p>	<p>(2) Die Registrierung erfolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit im Inland befindet, <ol style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen; 2. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, <ol style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem sich der Ort der Geschäftstätigkeit befindet; 3. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet, bei der zuständigen Behörde im Inland. <p>(3) Wenn die Länder für den Zweck der Registrierung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 eine gemeinsame Stelle einrichten</p>	<p>Artikel 18 Grenzüberschreit ender Verkauf von Tabakerzeugnisse en im Fernabsatz</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz an Verbraucher verbieten. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Art von Verkauf zu verhindern. Verkaufsstellen, die Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz verkaufen, dürfen diese Produkte nicht an Verbraucher in Mitgliedstaaten liefern, in denen diese Art von Verkauf verboten worden ist. Die Mitgliedstaaten, in denen diese Art von Verkauf nicht verboten ist, verpflichten Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union betreiben möchten, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich die tatsächlichen oder potenziellen Verbraucher befinden. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet.</p>	<p>Die EU-Richtlinie besagt</p> <p>“Verkaufsstellen, die Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz verkaufen, dürfen diese Produkte nicht an Verbraucher in Mitgliedstaaten liefern, in denen diese Art von Verkauf verboten worden ist.”</p> <p>Dies bedeutet, dass z.B. Liquids die Frankreich erlaubt und hier aufgrund eines Inhaltsstoffes untersagt sind, nicht von Frankreich an Endkunden in DE verkauft werden dürfen.</p> <p>Die EU-Richtlinie besagt auch “Mitgliedstaaten können den grenzüberschreitenden Verkauf von</p>

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

	oder beauftragen, ist diese zuständig.			Tabakerzeugnissen im Fernabsatz an Verbraucher verbieten.” Hiervon hat der nationale Gesetzgeber kein Gebrauch gemacht.
<p>§ 22 Grenzüberschreiter Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>Abs 4.</p>	Die für die Registrierung zuständige Behörde oder Stelle stellt eine Bestätigung über die Registrierung aus. Sie überprüft auch das Vorliegen des Altersüberprüfungssystems nach Absatz 1 Nummer 1 sowie das Vorliegen gültiger Registrierungen der zuständigen Behörden nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b. Sie gibt die Listen aller bei ihr registrierten Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz nach Absatz 1 betreiben, in geeigneter Weise bekannt.	Artikel 18 (2) - (4)	<p>(2) Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz erst beginnen, wenn sie die Bestätigung der Registrierung bei der zuständigen Behörde erhalten haben.</p> <p>(4) ... ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat nach nationalem Recht vorgeschriebene Mindestalter hat. Die Verkaufsstelle oder die nach Absatz 3 benannte natürliche Person stellt den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems bereit.</p>	Kein Unterschied
<p>§ 22 Grenzüberschreiter Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>Abs 5.</p>	Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher betreibt, darf deren personenbezogene Daten nur im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den weiteren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.....	Artikel 18 (5)	Verkaufsstellenverarbeiteten personenbezogene Daten des Verbrauchers nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder sonstigen Dritten dürfen diese Daten nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke als den jeweiligen Verkauf verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.	Kein Unterschied

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 23 - § 26 Ermächtigungen</p> <p>Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,</p> <p>Stichworte: Angaben zu Produkteigenschaften, die Vermarktung, das Herstellen, Zusammensetzung von Erzeugnissen, Gründe für deren Hinzufügung,</p> <p>bb) Studien, insbesondere über die gesundheitlichen Auswirkungen von Inhaltsstoffen und Emissionen, die konsumfördernden Eigenschaften und zur Marktforschung, durchführen, von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium überprüfen lassen oder der zuständigen Behörde vorlegen</p> <p>cc) der zuständigen Behörde Verkaufsmengendaten mitteilen</p> <p>etc.</p>	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 11</p>	<p>Falls eine zuständige Behörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses Artikels entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder bestimmte Nachfüllbehälter oder eine Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten. Die Kommission stellt so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die vorläufige Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen, damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann.</p>	<p>Kein Unterschied.</p> <p>Weitgehende Ermächtigungen sind auch in der EU-Richtlinie vorgesehen.</p> <p>Bei ernsthafter Gefahr für die menschliche Gesundheit und für Rechtsakte.</p> <p>Wichtig ist, die Kommission muss unverzüglich unterrichtet werden und stellt dann so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die Maßnahmen gerechtfertigt sind.</p>
	<p>Artikel 20 Elektronische Zigaretten</p> <p>Abs. 7 - 9</p>	<p>(7) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Herstellern und Importeuren von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, dass sie den zuständigen Behörden jährlich folgende Informationen vorlegen:</p> <p>i) umfassende Daten über die Verkaufsmengen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art des Erzeugnisses,</p> <p>ii) Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzer,</p> <p>iii) Informationen über die Art des Verkaufs der Erzeugnisse,</p>	

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

			<p>iv) Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten überwachen die Entwicklung des Markts für elektronische Zigaretten und für Nachfüllbehälter, ein schließlich etwaiger Hinweise, dass ihre Verwendung unter Jugendlichen oder Nichtrauchern als Einstieg in die Nikotin abhängigkeit und letztlich in den herkömmlichen Tabakkonsum dient.</p> <p>(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die erhaltenen Informationen gemäß Absatz 2 dieses Artikels auf einer Website verfügbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessen Rechnung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.</p> <p>(9) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hersteller, Importeure und Vertreiber von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einrichten und erhalten.</p>	
--	--	--	---	--

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

<p>§ 47 Übergangsregelungen</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor dem 20. November 20162. den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Mai 2017 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.	<p>Artikel 30 Übergangsbestimmung</p>	<p>Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis zum 20. Mai 2017 zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) hergestellt oderb) elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht wurden;	<p>Kein Unterschied</p>
---	--	--	--	-------------------------